

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Das Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009² wird wie folgt geändert:

§ 14 Überschrift, Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 und 4 (neu)
Massnahmen

² (Er fördert insbesondere folgende Massnahmen:)

b) Untersuchung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien und Abwärme;

³ Der Kanton kann Untersuchungen zum Potenzial und zur Speicherung erneuerbarer Energien vornehmen.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 15 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Kanton gewährt Beiträge an die Prospektion für Tiefengeothermieprojekte von maximal 30% der anrechenbaren Kosten, sofern der Bund seinerseits Investitionsbeiträge spricht. Übersteigen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 90% der anrechenbaren Kosten, so werden die Kantonsbeiträge entsprechend gekürzt.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 420.100.